Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

A 1 Klausur
am 09.04.2021

A1-II/21 = RA 3 am 1. März 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **10** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Romy Rascher

Rechtsanwältin

Neue Straße 44 - 30335 Hannover
dr.rascher@anwaeltin.de
Telefon und Fax: 0511/5656799
Stadtbank Hannover
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

R/Ha 09.04.2021

Neues Mandat/Aktenvermerk

Herr Mario Meier Alte Straße 34 30613 Hannover	./.	Land Niedersachsen Polizeidirektion Hannover Waterloostraße 9 30169 Hannover

Der Mandant überreicht eine Klage nebst Anlagen und gerichtlicher Verfügung (Verteidigungsanzeige: 2 Wochen, Klageerwiderung: 2 Wochen). Er berichtet:

„Die Klageschrift ist mir vor einer Woche zugestellt worden. Bitte vertreten Sie mich!

Gegen mich (und einen anderen Beteiligten) wird daneben auch noch ein Strafverfahren geführt. Ich lasse mich insoweit von einem Strafverteidiger vertreten. Das Verfahren ist immer noch nicht abgeschlossen; es befindet sich in der Berufung.

Die ganze Forderung ist meines Ermessens vollkommen überzogen. Ich kann nicht nachvollziehen, dass ich für die genannten Kosten haften soll. Ich habe da vielleicht einen Fehler gemacht, das will ich wohl einräumen; aber warum soll ich für derartige psychische Störungen haften? Bei allem Respekt, es ist doch ein berufstypisches Risiko eines Polizeibeamten, wenn er auch einmal eine solche Verletzung erleidet. Für den betroffenen Polizeibeamten war der Einsatz eine alltägliche Situation. Wenn eine angeblich so gravierende psychische Störung auftritt, ist mir das nicht mehr zuzurechnen. Es geht mir nicht darum, nachträglich einen Freifahrtschein zu erhalten, aber die Forderung ist einfach nur ausufernd und absurd.

Das medizinische Gutachten ist unbrauchbar, denn der Gutachter hat sich doch wohl überwiegend auf die subjektiven Angaben des Polizeibeamten verlassen.

Veranlassen Sie bitte das Erforderliche! Sollte eine Verteidigung gegen die Klage nicht erfolgversprechend sein, beraten Sie mich bitte schriftlich!“ *Ra.*

Dr. Gert Gamm
Rechtsanwalt

Goethestraße 45 - 30987 Hannover
ihr-anwalt@gamm.de
Telefon: 0511/424242
Telefax: 0511/424233
Großbank Hannover Stadt
IBAN: DE04 8801 0001 0077 5624 97
BIC: LHGZ OUZ3 KLK
USt-ID-Nr.: DE 724 198 176

Landgericht Hannover
Eing. 12.03.2021
..... Anl. ..... Bd. .....
Heft
..... EUR
Kostenm.

Ga/12.03.2021
Z15/91/2021

Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

K L A G E

des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Hannover, Waterloostraße 9, 30169 Hannover,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gamm, Hannover,

gegen

Herrn Mario Meier, Alte Straße 34, 30613 Hannover,

Beklagter,

wegen: Schadensersatzes;
vorläufiger Streitwert: 105.242,27 €.

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 105.242,27 € nebst Zinsen von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2020 zu zahlen sowie

2. festzustellen, dass die Schadensersatzforderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht.

Begründung:

Der Kläger macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus übergegangenem Recht, § 52 NBG, geltend. Der Kläger ist Dienstherr des Polizeikommissars Paul Petersen, des Geschädigten.

Am 22.11.2017 wurde der Geschädigte im Rahmen seiner Tätigkeit als Polizist nach einem Notruf zu der Cocktailbar „Blue Bird" entsandt. Anlass des Polizeieinsatzes in Hannover-Süd war eine Schlägerei. Gegen

02:00 Uhr versuchte der merklich alkoholisierte, aber hinreichend orientierte, etwa 110 kg schwere Beklagte, die anwesenden Polizeibeamten (Polizeikommissar Petersen, Polizeikommissar Max Vertage und Polizeikommissar Tim Zusig) zu provozieren. Einem Platzverweis kam er trotz Anwendung unmittelbaren Zwangs - durch „Wegschieben" - nur zögerlich nach. Der Beklagte und ein weiterer Beteiligter näherten sich aber umgehend wieder, so dass der Platzverweis erneut durch „Wegschieben/Handauflegen" durchgesetzt werden musste. Dieses „Spiel" wiederholte sich mehrfach. Die erneute Androhung, den ausgesprochenen Platzverweis nötigenfalls mit Gewalt durchzusetzen, ignorierte der Beklagte völlig.

Der Beklagte beschimpfte bereits zu diesem Zeitpunkt die eingesetzten Beamten lautstark. Nachdem sich der Beklagte schließlich bis auf ca. 20 m vom Lokal entfernt hatte, näherte er sich abermals, als sich die eingesetzten Beamten zurück zu ihrem Streifenwagen begaben. Er unterschritt wiederum provozierend den von den Beamten beschriebenen Sicherheitsabstand und ignorierte deren Anordnungen komplett.

Der Geschädigte erklärte dem Beklagten, dass er nun in Gewahrsam genommen werde und versuchte, dessen rechten Arm zu ergreifen. Zeitgleich versuchte Polizeikommissar Max Vertage, den linken Arm zu fassen. Der Beklagte schlug und trat augenblicklich wild um sich und traf dabei den Geschädigten an der Hand/am Daumen und versuchte weiterhin, sich zu entziehen. Den Kollegen des Geschädigten, PK Vertage, brachte der Beklagte sogar zu Boden und versuchte dort, diesen mit seinem linken Arm in den Würgegriff zu nehmen. Letztendlich brachte Polizeikommissar Tim Zusig den Beklagten mittels Kopfsteuerungsgriffs zu Boden. Nachdem dem Beklagten Handfesseln angelegt worden waren, beleidigte er den Geschädigten und seine Kollegen als „Spacken", „Nazis" und „Schwuchteln".

Auch auf der Polizeidienststelle musste er durch alle anwesenden Polizeibeamten wieder zu Boden gebracht werden, damit der Arzt die Blutprobe entnehmen konnte.

Beweis: Auszüge aus der amtlichen Ermittlungsakte, **Anlage K1.**

Der Geschädigte zog sich durch die Schläge des Beklagten eine Distorsion (Stauchung) des Handgelenks zu; nach einer Untersuchung mittels

MRT wurde auch eine Zerrung des ulnaren Seitenbandes (ellenseitiges Band am Daumengrundgelenk) und eine Partialruptur (Teilabriss) des Kapselapparates am Daumengrundgelenk ulnarseitig festgestellt.

Der Geschädigte war aufgrund dessen arbeitsunfähig erkrankt. Er begab sich unmittelbar nach dem Vorfall in ärztliche Behandlung und wurde wegen der physischen Beeinträchtigung vom 23.11.2017 bis zum 20.12.2017 krankgeschrieben.

Beweis: Attest des Orthopäden Dr. med. Osram, **Anlage K2.**

Für diese Zeit zahlte der Kläger dem Geschädigten Lohn fort. Die diesbezüglich gezahlten Bezüge belaufen sich auf insgesamt

4.222,46 €;

Bezügemitteilung, **Anlage K3.**

Der Kläger trug die Behandlungskosten über 167,34 €;

Rechnung des Orthopäden Dr. med. Osram, **Anlage K4.**

Insgesamt belaufen sich die von dem Kläger getragenen Kosten für die Heilbehandlung und den Verdienstausfall aufgrund der physischen Beeinträchtigung des Geschädigten auf 4.389,80 €.

Im Anschluss an die Zeit, in welcher der Geschädigte aufgrund der physischen Beeinträchtigung krankgeschrieben war, kehrte er in den Dienst zurück und versah Innendienst. Am 15.02.2018 begab er sich erneut in medizinische Behandlung und wurde wiederum krankgeschrieben;

Beweis: Attest der Psychologin Dr. med. Leiner, **Anlage K5.**

Laut Diagnose der behandelnden Ärztin lag beim Geschädigten eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) mit durchgehender Dienstunfähigkeit vor. Die durchgehende Krankschreibung erfolgte schließlich bis zum 24.11.2019. Der Kläger zahlte dem Geschädigten für diesen Zeitraum Bezüge in einer Gesamthöhe von 96.958,27 €;

Bezügemitteilungen, **Anlagekonvolut K6.**

Für eine Reha-Maßnahme im Zeitraum vom 22.11.2018 bis zum 13.12.2018, die in der Habichtswald-Klinik in Kassel stattfand, zahlte der Kläger

3.259,62 €;

Beweis: Rechnung, **Anlage K7.**

Nach einer langfristigen Wiedereingliederung des Geschädigten in den Dienst mittels fachlicher psychologischer Begleitung ist der Geschädigte, welcher „mit Leib und Seele" Polizist ist, seit dem 25.11.2019 wieder dienstfähig.

Der Geschädigte war aber aufgrund des Schadensereignisses vom 22.11.2017 nachweislich derart psychisch beeinträchtigt, dass er deswegen nicht mehr diensttauglich war. Dies war letztendlich auf eine spezifische Phobie (F40.2) zurückzuführen;

Beweis: Gutachten des Prof. Dr. Klaus Biedermeier, **Anlage K8.**

Die Kosten für das Sachverständigengutachten belaufen sich auf 634,58 €.

Insgesamt betragen die von dem Kläger getragenen Kosten für die Heilbehandlung und den Verdienstausfall aufgrund der psychischen Beeinträchtigung des Geschädigten 100.852,47 €.

Damit ergibt sich folgende Klageforderung:

Schaden aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung des Beamten	4.389,80 €
Schaden aufgrund der psychischen Beeinträchtigung des Beamten	100.852,47 €
insgesamt	105.242,27 €

Der Beklagte hat außergerichtlich jegliche Einstandsverpflichtung zurückgewiesen,

E-Mail vom 16.12.2020, **Anlage K9**,

sodass die Klageerhebung erforderlich ist.

Dr. Gamm
Rechtsanwalt

Beglaubigt
Gamm
Rechtsanwalt

ANLAGE K1

Auszug aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Hannover

3112 Js 16565/17

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover-Süd
Wielandstraße 35 - 36
30159 Hannover
Telefon: 0511 109-0
Fax: 0511 109-2833

Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung
PI Hannover-Süd
Sachbearbeiter/in
KHK'in Renner
Datum
22.11.2017
Vorgangsnummer
201700099333

EINSATZBERICHT:

(…)

Geschädigter: Paul Petersen, geboren am 25.6.1989 in Lüneburg, Polizeibeamter, Deutsch, verheiratet, wohnhaft: Wacholderweg 8, 30559 Hannover

Um eine etwaige Blutalkoholkonzentration des Beschuldigten festzustellen, wurde unsererseits ca. 40 min nach dem Vorfall die Entnahme einer Blutprobe angeordnet. Diese wurde sodann auf der Polizeidienststelle vorgenommen.

(…)

Dienststelle
Polizeiinspektion Hannover-Süd
Wielandstraße 35 - 36
30159 Hannover
Telefon: 0511 109-0
Fax: 0511 109-2833

Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung
PI Hannover-Süd
Sachbearbeiter/in
KHK'in Renner
Datum
25.11.2017
Vorgangsnummer
201700099333

Vermerk:

Heute ging das Ergebnis der Blutprobe des Herrn Meier ein. Festgestellt wurde eine Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt von 1,9 Promille.

(…)

ANLAGE K2

Dr. med. Osram
Facharzt für Orthopädie
Altes Leineufer 111
30999 Hannover
osram-facharzt-orthopaedie.de
0511/5553334

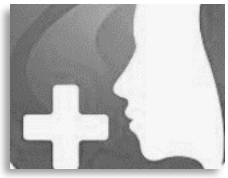

Sprechstunden
nach Vereinbarung

Polizeidirektion
Hannover
Waterloostraße 9
30169 Hannover

20.01.2018

Krankenbericht für Polizeikommissar Paul Petersen

Herr Paul Petersen zog sich durch die Schläge des Täters im Bereich des Daumengrundgelenks rechts eine Distorsion zu.

Nach einer Untersuchung mittels MRT wurde auch eine Zerrung des ulnaren Seitenbandes und eine Partialruptur des Kapselapparates am Daumengrundgelenk ulnarseitig festgestellt.

Der Polizeibeamte war aufgrund dessen vom 23.11.2017 bis zum 20.12.2017 krankgeschrieben.

Wegen der Verletzungen erfolgte durch meine Praxis die entsprechende Heilbehandlung.

Osram

Dr. med. Osram
Facharzt für Orthopädie
Altes Leineufer 111
30999 Hannover

ANLAGE K8

Polizeidirektion Hannover
Waterloostraße 9
30169 Hannover

Prof. Dr. Klaus Biedermeier
Facharzt für
Psychiatrie und Psychotherapie
Siegmund-Freud-Platz 3
30149 Hannover
biedermeier@psychiatrie.de
0511/78781111

20.09.2019

Begutachtung Polizeikommissar Paul Petersen/Verletzung vom 22.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte nachstehendes Gutachten zu den psychischen Folgen der Verletzungen.

Bei dem Beamten liegt keine posttraumatische Belastungsstörung nach Dienstunfall (F 43.1) als Traumafolgestörung vor. Jedoch weisen seine Symptome die Kriterien einer sogenannten spezifischen Phobie (F 40.2) auf. Spezifische Phobien resultieren gerade aus besonderen Zuständen wie erlebten Gewaltsituationen. In der Folge hat der Beamte als Symptome eine erhöhte Anspannung sowie spezifische vegetative und psychische Angstreaktionen auf eine Konfrontation im Polizeidienst aufgezeigt. Hinzu kommt die Belastung des Patienten mit sekundären Ängsten vor Kontrollverlust o.Ä. Allein die Vorstellung, dass die phobische Situation eintreten könnte, erzeugt bei ihm schon Erwartungsangst.

Allgemein wird als Störung eine solche Angst nur definiert, wenn sie den Betroffenen in seiner Alltagsbewältigung einschränkt. Phobische Angst tritt häufig gleichzeitig mit einer Depression auf. Ob zwei Diagnosen - phobische Störung und depressive Episode - erforderlich sind, richtet sich nach dem zeitlichen Verlauf beider Zustandsbilder und nach therapeutischen Erwägungen zum Zeitpunkt der Konsultation.

Die Phobie ist bei Polizeikommissar Petersen ausreichend schwer, sodass seit dem Vorfall keine Diensttauglichkeit besteht. Die Alltagstauglichkeit ist eingeschränkt. Solange der Vorfall nicht voll austherapiert ist, ist die Besserung der erhöhten Grundspannung nicht abgeschlossen. Es besteht weiterhin die Indikation für eine ambulante Psychotherapie.

Mit freundlichen Grüßen
Biedermeier
Prof. Dr. Klaus Biedermeier

Ich bitte um Ausgleich der anliegenden Kostennote über 634,58 €.

Von: mario-meier@freinetz.com
Gesendet: 16.12.2020 17:04:37
An: poststelle@pd-h.polizei.niedersachsen.de
Betreff: Ihre Schadensersatzforderung

ANLAGE K9

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich weise die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche mit Nachdruck zurück. Das gegen mich gerichtete Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen (Berufungsverfahren). Daher ist unerfindlich, weshalb Sie an mich überhaupt herantreten. Der Sachverhalt ist nicht abschließend durch die Gerichte aufgeklärt.

Außerdem unterliegt jeder Polizeibeamte der Gefahr, auch einmal verletzt zu werden. Sie können nicht allen Ernstes behaupten, dass sich so etwas vermeiden ließe. Wenn der betroffene Beamte Angst vor solchen minimalen Verletzungen hat, dann darf er erst gar nicht in den Polizeidienst eintreten.

Freilich will ich damit auch bestreiten, dass bei dem geschädigten Beamten eine psychische Erkrankung vorliegt, die auch nur ansatzweise auf den Vorfall vom 22.11.2017 zurückzuführen ist.

Das Gutachten, auf das Sie sich berufen, ist für mich nicht nachvollziehbar. Ein belastendes Ereignis von außergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmaß fehlt ja nun völlig. Das Schadensereignis vom 22.11.2017 genügt hierfür jedenfalls nicht. Eine sogenannte „spezifische Phobie“, auf die nunmehr abgestellt wird, schiebt der Beamte doch bloß vor, weil er seinem Dienst so lange ferngeblieben ist.

Letztendlich kann man mich auch deshalb nicht zur Rechenschaft ziehen, weil ich ja nachweislich stark betrunken war, weshalb ich mich ohnehin an die Sache kaum erinnern kann.

Auf Ihre entsprechende Aufforderung bin ich aber bereit, auf die Einrede der Verjährung bis zum 30.06.2021 zu verzichten.

Schließlich weise ich darauf hin, dass ich die von Ihnen erhobene Forderung sowieso nicht ausgleichen kann. Das lassen meine monatlichen Einkünfte von ca. 2.100 € brutto als Angestellter gar nicht zu (auch wenn ich keine Unterhaltsplichten habe).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Meier

Bearbeitervermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen.
2. Kommt der/die Bearbeiter/in ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit/Unbegründetheit, sind weitere Fragen ergänzend/hilfsgutachterlich zu erörtern.
3. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **09.04.2021.**
4. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen. Etwaig erforderliche Schriftsätze und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
5. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt.
6. Falls weitere Informationen für erforderlich gehalten werden sollten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
7. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend. Die Höhe der geltend gemachten Beträge ist nicht zu beanstanden
8. § 52 NBG vom 25.03.2009 (Übergang von Ansprüchen)

[1]Wird die Beamtin oder der Beamte oder die oder der Versorgungsberechtigte oder eine Angehörige oder ein Angehöriger verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder

2. infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. [2]Wird eine Altersgeldberechtigte oder ein Altersgeldberechtigter oder eine Empfängerin oder ein Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der den Hinterbliebenen infolge der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser infolge der Tötung zur Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld verpflichtet ist. [3]Ist eine Versorgungskasse oder eine andere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. [4]Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.